

## Anhörung

# Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Oktober 2014

# Agenda

1. **Begrüssung und Einführung**  
Regierungsrätin Susanne Hochuli, Vorsteherin DGS
2. **Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage**  
Barbara Hürlimann, Leiterin Sektion Akutversorgung DGS, Projektleiterin
3. **Auswirkungen der Gesetzesrevision auf den Vollzug**  
Inge Hubacher, Stv. Direktorin, SVA Aargau
4. **Zeitplan und Ausblick**  
Regierungsrätin Susanne Hochuli, Vorsteherin DGS

# Einführung

- > Regierungsrätin Susanne Hochuli,  
Vorsteherin Departement Gesundheit und Soziales

# Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG)

## Inhalt des Gesetzes

- > kantonale Anschlussbestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG): Prämienverbilligung und Liste säumiger Versicherter

## Ziele der Totalrevision

- > bedarfsgerechte Verteilung der Prämienverbilligungsgelder
- > Vereinfachung und Vernetzung des Prämienverbilligungsverfahrens
- > geeignete Instrumente zur Ausgabensteuerung der öffentlichen Hand
- > Regelung des Verfahrens und der Finanzierung im Zusammenhang mit Krankenkassenausständen, insbesondere Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten

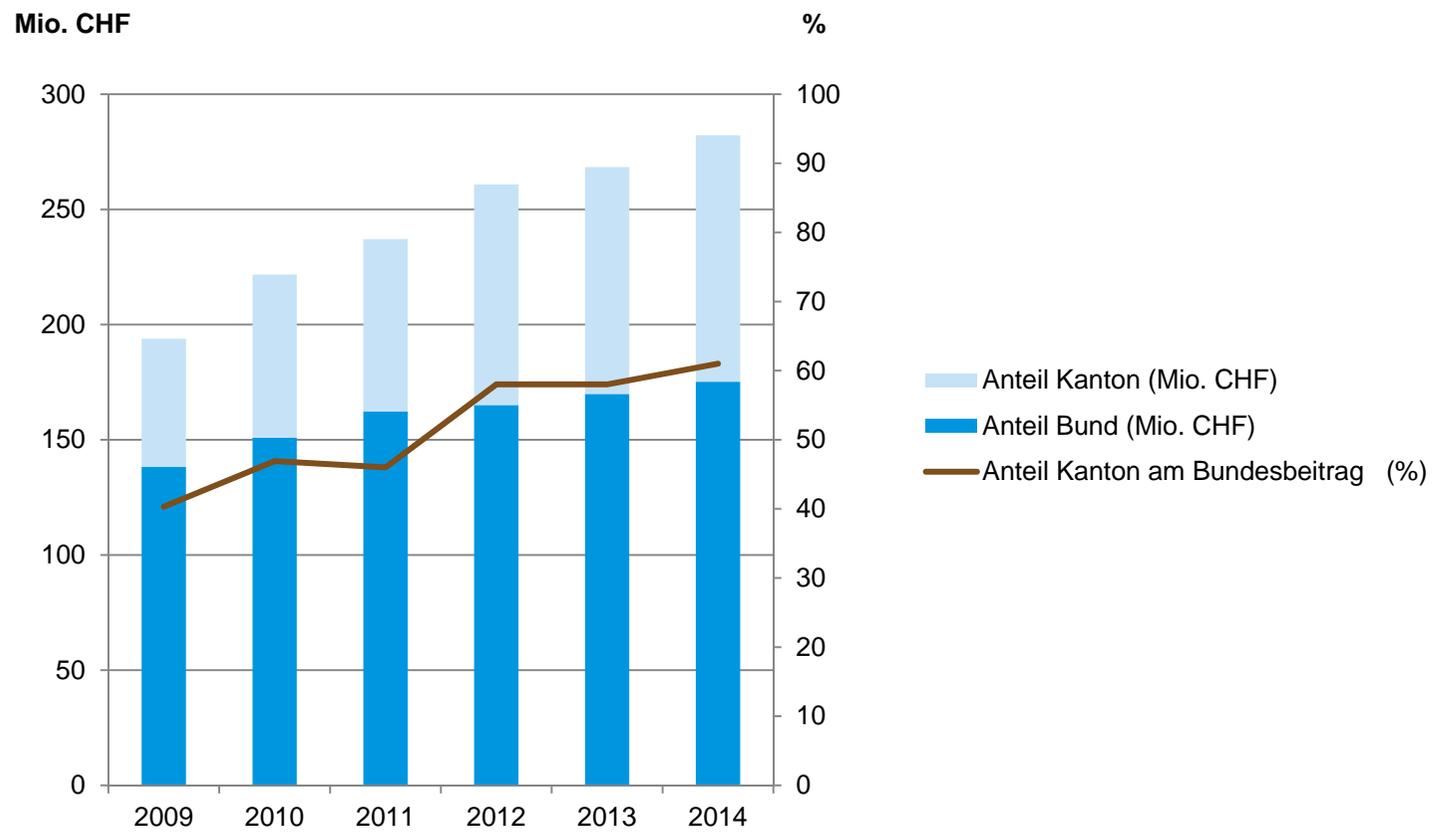
# Prämienverbilligung

## **Art. 65 KVG – Sinn und Zweck der Prämienverbilligung**

- > Art. 65 KVG besagt, dass die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung ausrichten müssen.
- > Bedarfsgerechte Prämienverbilligung: der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten Rechnung tragen.

# Prämienverbilligung

## Entwicklung



# Krankenkassenausstände

## Art. 64a KVG

- > Beahlt eine versicherte Person trotz Zahlungsaufforderung die Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen nicht innert der gesetzten Frist, so muss der Versicherer die **Betreibung** anheben.
- > Der Kanton kann verlangen, dass der Versicherer die **Schuldnerinnen und Schuldner**, die betrieben werden, bekannt gibt.
- > Bei Verlustscheinen übernimmt der Kanton **85 Prozent** der Forderungen (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinsen und Betreuungskosten).
- > Die Kantone können versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreuung nicht nachkommen, auf einer **Liste** erfassen. Die Versicherer schieben für diese Versicherten auf Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf.

# Krankenkassenausstände

## Kanton Aargau

- > Im Jahr 2012 wurden wegen Krankenkassenausständen
  - > 29'720 Betreibungsbegehren über
  - > 37,8 Millionen Franken eingeleitet, wovon
  - > 6,6 Millionen Franken als Verlust ausgewiesen wurden.
  
- > Daraus ergeben sich:
  - > 9,5 Millionen Franken durch Verlustschein ausgewiesene Forderungen insgesamt (inkl. Verzugszinsen und Betreibungskosten)
  - > davon 8 Millionen Franken Kantonsanteil

## Krankenkassenausstände

- > Einführung einer kantonalen Liste der säumigen Versicherten per 1. Juli 2014 als erste Massnahme
- > Auslöser: Motion der Grossrats-Fraktionen der SVP, FDP und CVP
  
- > Verfahren
  - > Versicherungen melden der SVA Aargau die betriebenen Versicherten
  - > Die betroffenen Personen werden von der SVA Aargau umfassend über die Folgen eines Zahlungsaufschubs informiert. Weitere Zahlungsfrist von 30 Tagen.
  - > Wenn keine Zahlung erfolgt: Eintrag auf die Liste und Leistungsaufschub durch die Versicherung.
  - > EL- und Sozialhilfebeziehende sowie Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sind von der Liste ausgeschlossen.

## Krankenkassenausstände

- > Kantonale Liste der säumigen Versicherten: Status quo
  - > Juli bis September 2014: 7'700 Betreibungen
  - > Listeneinträge per Ende Jahr (Schätzung): ca. 8'000 Personen
  - > Erwartete Einsparungen pro Jahr: ca. 0,5 Millionen Franken

## Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

- > Barbara Hürlimann, Leiterin Sektion Akutversorgung  
Departement Gesundheit und Soziales, Projektleiterin

# Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

## 1. Prämienverbilligung

- > **Verfahren**
- > Berechnung
- > Finanzielle Auswirkungen
- > Verteilung

## 2. Krankenkassenausstände

- > Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten
- > Finanzielle Auswirkungen

# Neues Verfahren

einfacher

- > Konzentration des gesamten Anspruchsverfahrens bei der SVA Aargau
- > deutliche Entlastung der Gemeinden
- > papierloses und IT-unterstütztes Anspruchsverfahren

flexibler

- > Meldepflicht bei Verbesserung der wirtschaftlichen Situation
- > sofortige Anpassung der Prämienverbilligung bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation länger als 6 Monate
- > automatische Anpassung bei Veränderung der persönlichen Verhältnisse bei bestehenden Beziehenden von Prämienverbilligung

gerechter

- > gleiches Verfahren für Sozialhilfebeziehende und übrige PV-Beziehende (exkl. Beziehende von Ergänzungsleistungen)
- > gemeinsamer Antrag für Konkubinatspaare

# Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

## 1. Prämienverbilligung

- > Verfahren
- > **Berechnung**
- > Finanzielle Auswirkungen
- > Verteilung

## 2. Krankenkassenausstände

- > Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten
- > Finanzielle Auswirkungen

# Berechnung Prämienverbilligung heute

> Einfaches Prozentmodell

Relevante <b>Richtprämie</b> bzw. <b>Richtprämien</b>	Richtprämien für Kinder und Erwachsene
./.. Prozentanteil ( <b>Einkommenssatz</b> ) des <b>massgebenden Einkommens</b>	steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens
<b>= Prämienverbilligung</b>	

## Berechnung Prämienverbilligung 2014

**Beispiel: eine alleinerziehende erwachsene Person, ein Kind**

Steuerbares Einkommen: Fr. 25'000, kein steuerbares Vermögen

Relevante <b>Richtprämien</b>	<b>Fr. 4'300</b> 1 erwachsene Person à Fr. 3'350 1 Kind à Fr. 950
./. Prozentanteil ( <b>Einkommenssatz</b> )	./. <b>11 %</b>
des <b>massgebenden Einkommens</b> steuerbares Einkommen + 20% des steuerbaren Vermögens	<b>von</b> <b>Fr. 25'000</b> Fr. 25'000 + Fr. 0
<b>= Prämienverbilligung</b>	<b>= Fr. 1550</b>

total: Fr. 2'750

## Prämienverbilligung heute: Systemfehler

- > Massgebendes Einkommen widerspiegelt nicht zwingend die aktuelle wirtschaftliche Situation.
- > Steuerabzüge ohne Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit können Prämienverbilligungsanspruch bewirken.
- > Steuerveranlagung ist unter Umständen mehrmals anwendbar.
- > keine Differenzierung nach Haushaltstypen möglich
- > keine eigene Richtprämie für junge Erwachsene
- > Richtprämie entspricht nicht den aktuellen Prämien.

## Berechnung Prämienverbilligung 2017

Relevante <b>Richtprämie(n)</b> : <b>Orientierung an alternativen Versicherungsmodellen</b>	Richtprämien für Kinder, <b>junge Erwachsene</b> und Erwachsene
./.. Prozentanteil <b>(Einkommenssatz)</b>  des <b>massgebenden Einkommens</b>	steuerbares Einkommen <b>+ Steuerabzüge ohne Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit</b> + 20% des steuerbaren Vermögens
abzüglich eines <b>Einkommensabzugs</b>	Instrument zur gezielten Verteilung nach Haushaltstypen
<b>= Prämienverbilligung</b>	

# Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

## 1. Prämienverbilligung

- > Verfahren
- > Berechnung
- > **Finanzielle Auswirkungen**
- > Verteilung

## 2. Krankenkassenausstände

- > Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten
- > Finanzielle Auswirkungen

# Finanzielle Auswirkungen

## Prämienverbilligung

	2017	2018
Bruttoeinsparungen für den Kanton, v.a. durch <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufrechnung Steuerfaktoren</li><li>- Meldepflicht wirtschaftliche Verbesserung</li><li>- Gleichbehandlung Sozialhilfebeziehende</li></ul>	-3,7 *)	-9,5
Zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei SVA	0,8	0,8
Nettoeinsparungen	-2,9	-8,7

\*) Einführungsjahr. Vorsichtige Annahme.

# Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

## 1. Prämienverbilligung

- > Verfahren
- > Berechnung
- > Finanzielle Auswirkungen
- > **Verteilung**

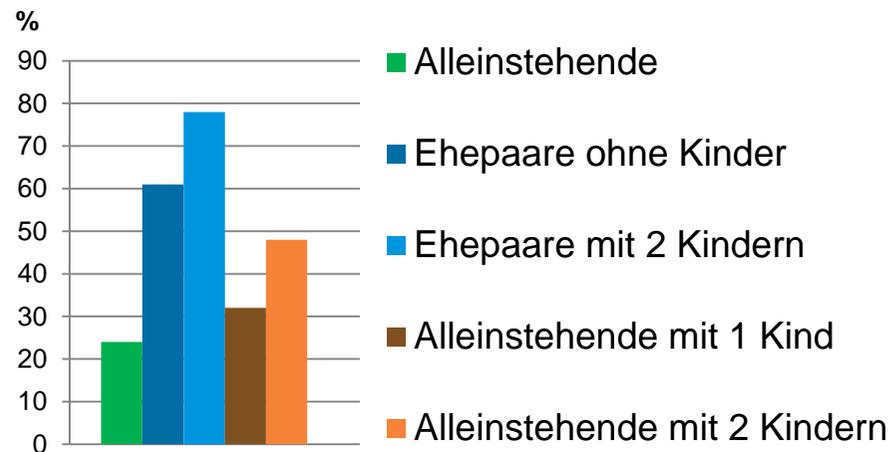
## 2. Krankenkassenausstände

- > Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten
- > Finanzielle Auswirkungen

# Verteilung heute

## grosse Divergenzen

- > Als Verteilungsparameter dienen Richtprämie und Einkommenssatz.
- > Keine Differenzierung der Prämienverbilligung nach Haushaltstyp möglich. Die Haushalte kommen unterschiedlich stark in den Genuss von Prämienverbilligungen.



### Lesebeispiel:

Ehepaare mit 2 Kindern erhalten Prämienverbilligung bis zu einem Einkommen, das fast 80% über dem Existenzminimum liegt, kinderlose Alleinstehende nur bis zu einem Einkommen, das gut 25% über dem Existenzminimum liegt.

# Verteilung neu

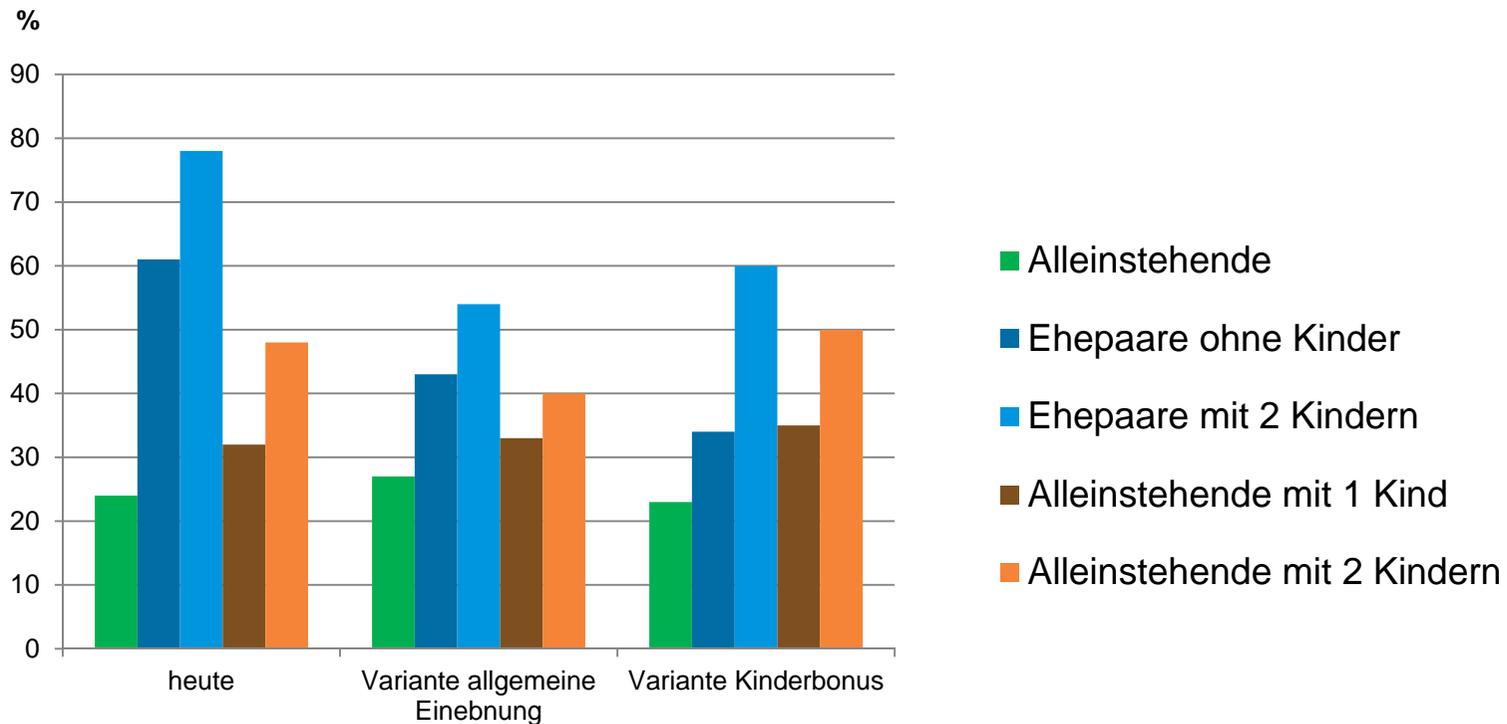
**Ziel:** Gesamtvolumen Prämienverbilligung bedarfsgerecht verteilen

## **Instrument: Einkommensabzug**

- > Mit Einkommensabzug und Einkommenssatz stehen zwei Steuerungselemente für die Umsetzung einer bedarfsgerechten Verteilung zur Verfügung.
- > Einflussnahme auf Verteilung der Prämienverbilligung ohne Veränderung der Gesamtausgaben.
- > Da die Steuerungselemente nicht unabhängig voneinander festgelegt werden können und sich in ihrer Wirkung gegenseitig beeinflussen, liegt die Verantwortung für alle Parameter beim Regierungsrat.
- > Zielgruppe: Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen unter Miteinbezug des unteren Mittelstands und unter besonderer Berücksichtigung von Haushalten mit Kindern.

# Bedarfsgerechte Verteilung

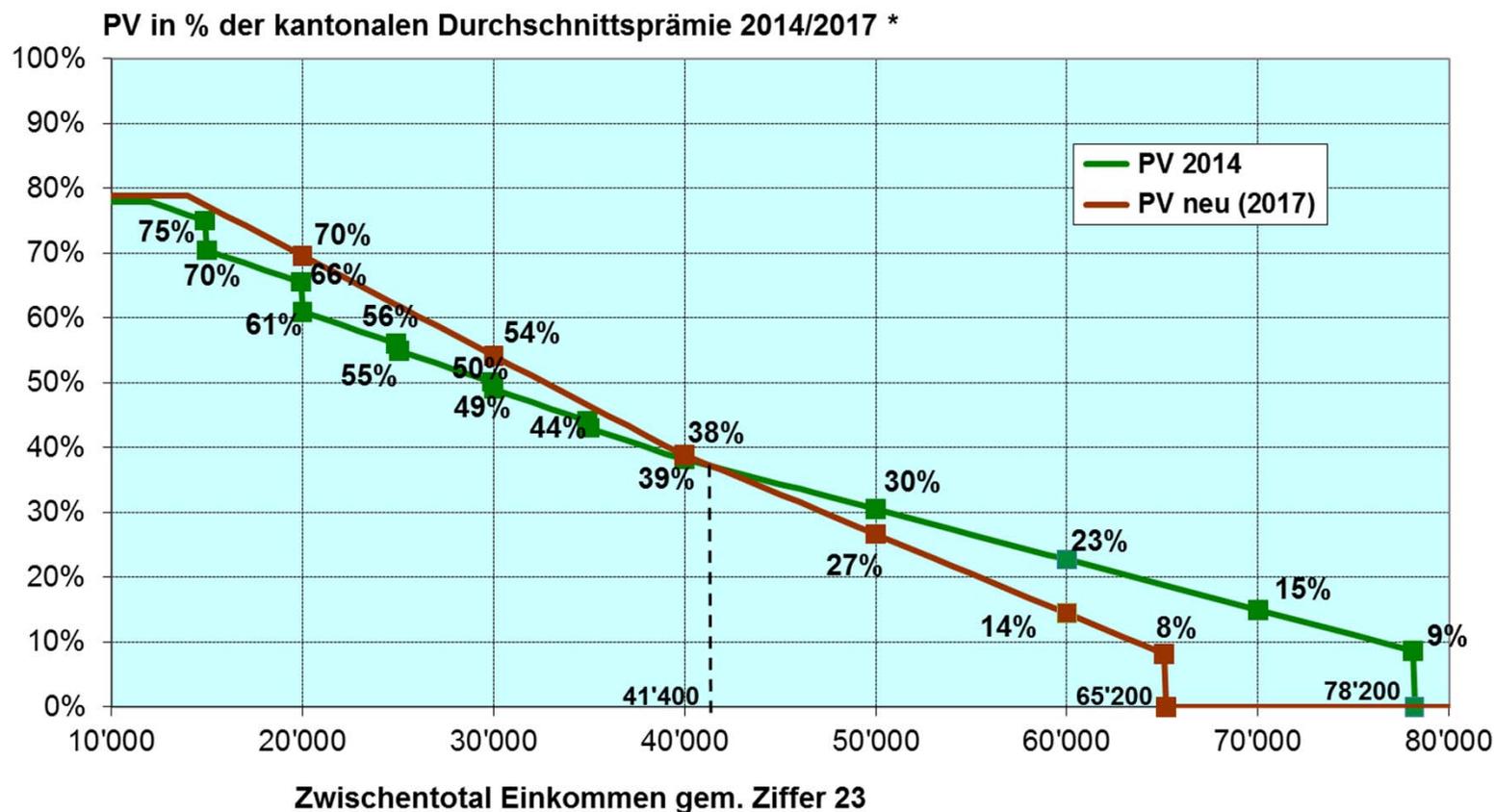
## zwei Beispiele



Mit der Ausgestaltung des Einkommensabzugs kann die Struktur der Verteilung der Prämienverbilligungsbeiträge beeinflusst werden.

# Bedarfsgerechte Verteilung

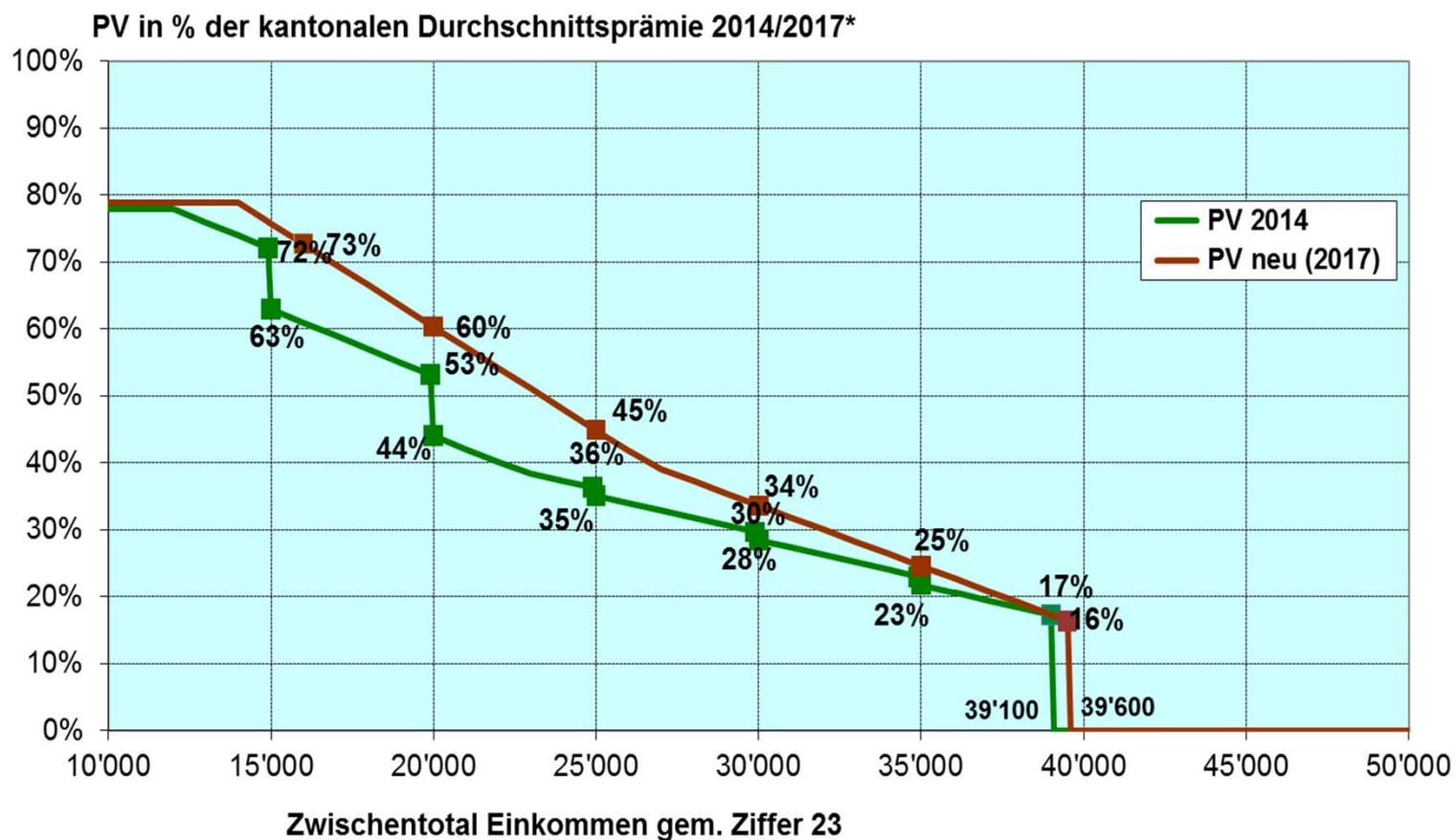
## Beispiel Ehepaar mit zwei Kindern



\* Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2014 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen  
Annahme: 2017 um 7% höher

# Bedarfsgerechte Verteilung

## Beispiel alleinstehende Person mit einem Kind



\* Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2014 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen  
Annahme: 2017 um 7% höher

# Prämienverbilligung

## Résumé

- > **Flexibler:** Auf Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann rascher reagiert werden.
- > **Gerechter:** Mit der Kombination von Einkommensabzug und Einkommenssatz kann die Prämienverbilligung bedarfsgerecht verteilt werden, ohne dass das Ausgabeniveau verändert wird. Sozialhilfebeziehende und Konkubinatspaare werden nicht mehr bevorzugt.
- > **Nachhaltiger:** Die bedarfsgerechte Verteilung bewirkt, dass es in Zukunft allen Personen grundsätzlich möglich ist, die Prämien bezahlen zu können. Die Sozialhilfekosten können gesenkt werden.

# Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

## 1. Prämienverbilligung

- > Verfahren
- > Berechnung
- > Finanzielle Auswirkungen
- > Verteilung

## 2. Krankenkassenausstände

- > **Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten**
- > Finanzielle Auswirkungen

# Liste der säumigen Versicherten

**Ziel der Liste:** weniger Betreibungen und weniger Verlostscheinforderungen  
(Der Kanton übernimmt seit 2012 85 % der Verlostscheinforderungen.)

- > Nur durch die Liste allein lässt sich dieses Ziel nicht erreichen.

## Begleitmassnahmen

- > Aktive Fallführung der betriebenen Personen
- > Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle
- > Massnahmen aus der Prämienverbilligung

# Begleitmassnahmen

## Fallführung betriebener Personen durch die Gemeinden

- > Präsenz vor Ort, Einzelfallkenntnisse und nahe bei der Bevölkerung
- > Kompetenzen im Umgang mit Personen mit Zahlungsschwierigkeiten und bei der Umsetzung des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (materielle/immaterielle Hilfe)
- > Erfahrung in der Beratung von Personen mit Zahlungsausständen im Rahmen des altrechtlichen Leistungsaufschubs

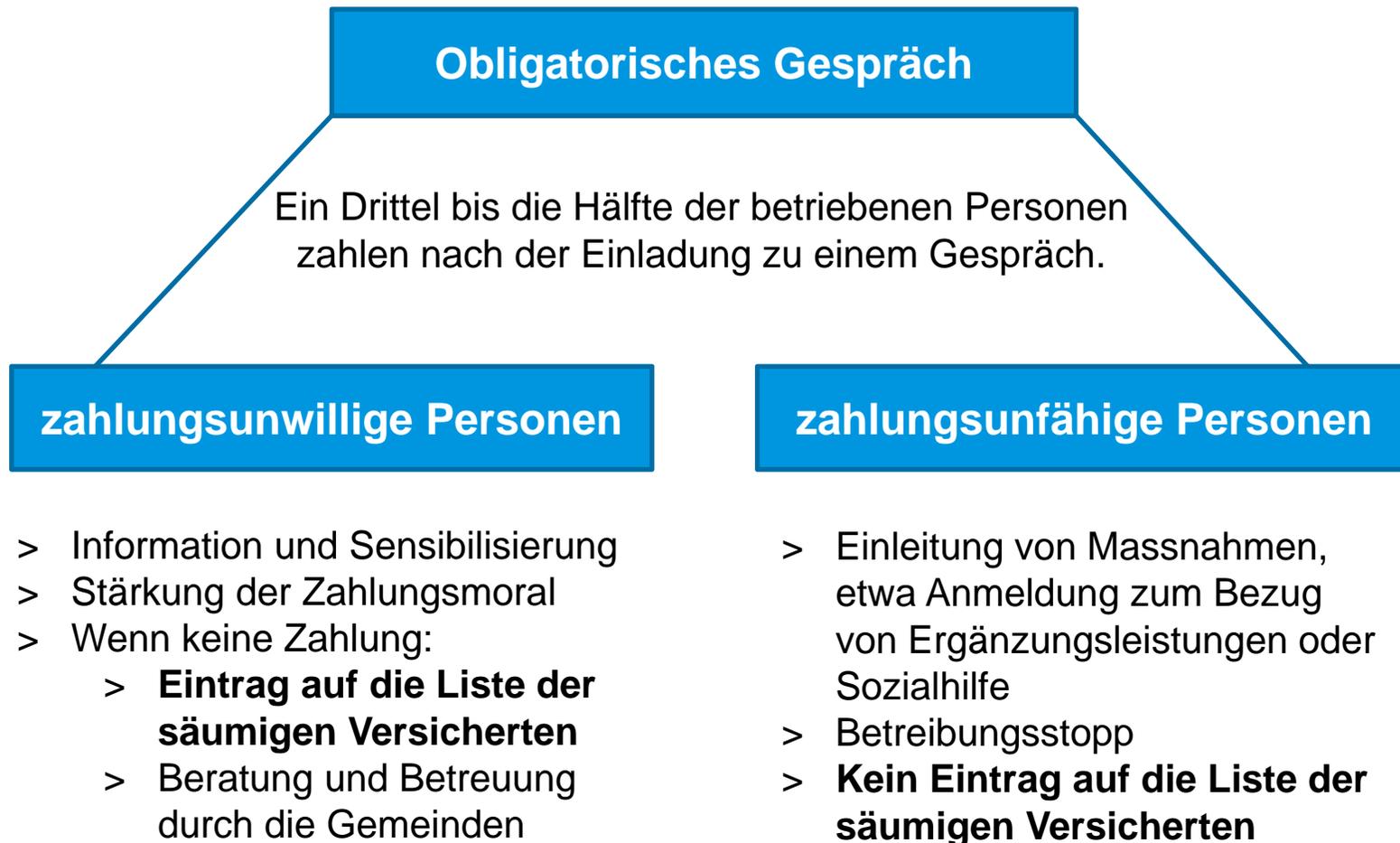
# Begleitmassnahmen

## **Rolle Kanton/SVA**

- > Einrichtung einer kantonalen Koordinationsstelle
- > Pflege der Liste der säumigen Versicherten
- > Massnahmen aus der Prämienverbilligung

# Begleitmassnahmen

## Fallführung: Obligatorisches Gespräch



# Begleitmassnahmen

## **Fallführung: Beratung und Betreuung**

- > Hauptfokus auf den verlustscheingefährdeten Personen
- > Gemeinden sind in der Ausgestaltung und im Ressourceneinsatz frei

## **Fallführung: Sistierungsantrag**

- > Möglichkeit, Antrag auf Sistierung des Listeneintrags zu stellen

## **Kantonale Koordinationsstelle**

- > Koordination, Schulung und Beratung für die Gemeinden

# Begleitmassnahmen

## Massnahmen aus der Prämienverbilligung

- > **Information der Gemeinden über Prämienverbilligungsanspruch**  
Die Gemeinden werden von der SVA über den Prämienverbilligungsanspruch ihrer Einwohnerinnen und Einwohner informiert und haben die Möglichkeit, bei drohender Sozialhilfebedürftigkeit Antrag auf Prämienverbilligung zu stellen.
- > **Bedarfsgerechte Prämien**  
Durch die bedarfsgerechte Prämienverbilligung sinkt die Anzahl der Personen, welche die Prämien nicht bezahlen können.
- > **Nebeneffekt**  
Durch die Massnahmen aus der Prämienverbilligung gibt es nicht nur weniger Betreibungen, sondern auch weniger Sozialfälle.

## Verlustscheine: Relationen wahren

Aus **17,5 %** der Betreibungen aufgrund von Krankenkassenausständen resultiert ein Verlustschein.

Bei 30'000 Betreibungen (2012) bedeutet dies **5'250 Verlustscheine pro Jahr**.

Erfahrungsgemäss erzeugen **notorische Nichtzahlende** (ca. 40 %) mehr als einen Verlustschein.

Das bedeutet **etwa 5 Fälle pro 1'000 Einwohnenden**.

Zudem: Notorische Nichtzahlende sind den Gemeinden meist schon bekannt – **der Zusatzaufwand hält sich also in Grenzen**.

# Flexibler, gerechter und nachhaltiger: die Vorlage

## 1. Prämienverbilligung

- > Verfahren
- > Berechnung
- > Finanzielle Auswirkungen
- > Verteilung

## 2. Krankenkassenausstände

- > Begleitmassnahmen zur Liste der säumigen Versicherten
- > **Finanzielle Auswirkungen**

# Finanzielle Auswirkungen

## Finanzierung der Verlustscheine durch die Gemeinden

- > Prinzip der fiskalischen Äquivalenz: Diejenige staatliche Ebene, welche eine Aufgabe übernimmt, kommt für deren Finanzierung auf.
- > Die Verlustscheinkosten werden nach dem Verursacherprinzip unter den Gemeinden verteilt: Mit einer aktiven Fallführung können die Gemeinden direkt Einfluss auf die Höhe der Ausstände nehmen.

## Spart der Kanton auf Kosten der Gemeinden?

- > **Nein**, denn: Die Mehrbelastung, die den Gemeinden durch die Finanzierung der Verlustscheine entsteht, wird im Rahmen der **Aufgaben- und Lastenverteilung Kanton-Gemeinden** grundsätzlich ausgeglichen.

# Finanzielle Auswirkungen

## Krankenkassenausstände: Rückblick

in Millionen Franken	2011
Kosten rund um die altrechtlichen Leistungsaufschübe	3,5
Anteil Gemeinden	3,5
Anteil Kanton	0

Vor dem 1.1.2012:  
Gemeinden bezahlten ca. 3,5  
Millionen Franken aufgrund von  
Leistungsaufschüben.

# Finanzielle Auswirkungen

## Krankenkassenausstände: Ausblick

in Millionen Franken	2011	2012	2015	2016	2017
Kosten rund um die altrechtlichen Leistungsaufschübe	3,5				
Krankenkassenausstände/ Verlustscheinbeteiligung		8	11,4	11,6	11,8
Reduktion der Kosten durch Beratung/Betreuung, bedarfsgerechte PV					0,4
Anteil Gemeinden	3,5				11,4
Anteil Kanton		8	11,4	11,6	0

### Systemwechsel per 1.1.2012:

Kanton übernimmt Aufwendungen der Gemeinden

### Lastenausgleich

Kanton – Gemeinden

# Finanzielle Auswirkungen

## Krankenkassenausstände: Ausgleich Kanton – Gemeinden

Im Rahmen der Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird die Verschiebung grösstenteils kompensiert.

	in Millionen Franken	2017
Entlastung Kanton nach Umsetzung Totalrevision EG KVG. Der Betrag entspricht dem derzeitigen Planwert 2017 ohne Berücksichtigung der neuen Massnahmen (Beratung und Betreuung durch die Gemeinden und bedarfsgerechte Prämienverbilligung).		11,8
Ausgleich im Rahmen des altrechtlichen Leistungsaufschubs		3,5
<b>Kompensation im Rahmen des Aufgaben- und Lastenausgleichs (Belastung Kanton)</b>		<b>8,3</b>

# Gesamtschau Auswirkungen auf die Gemeinden

## Krankenkassenausstände

- > grundsätzlicher Lastenausgleich auf der Basis der altrechtlichen Gegebenheiten
- > Nutzung bestehender Kompetenzen in der Fallführung
- > nachhaltige Arbeit mit betriebenen und verlustscheingefährdeten Personen
- > Anreiz für erfolgreiche Fallführung

# Krankenkassenausstände

## Résumé

- > **Flexibler:** Durch die Beratung und Betreuung der Gemeinden kann besser auf Einzelfälle eingegangen werden.
- > **Gerechter:** Personen, die zahlen möchten, aber nicht zahlen können, erhalten Unterstützung.
- > **Nachhaltiger:** Mit gezielten Massnahmen können Betreibungen und Verlustscheine verhindert werden.

# Auswirkungen der Gesetzesrevision auf den Vollzug

> Inge Hubacher, Stv. Direktorin, SVA Aargau

# Vollzug heute

## Prämienverbilligung

- > 197 Gemeindezweigstellen der SVA
- > Gemeinden prüfen Anträge auf Prämienverbilligung auf Vollständigkeit: Anmeldeformular und Beilagen. Jährlich ca. 78'000 Anträge.
- > SVA erfasst Anträge
- > Gemeinden nehmen Anträge auf ausserordentliche Anpassung der Prämienverbilligung entgegen. Jährlich ca. 4'000 Mutationsanträge. Das diesbezügliche Anmeldeverfahren wird von den Gemeinden als kompliziert erachtet.
- > hoher administrativer Aufwand, personalintensiv
- > starke Beanspruchung der Gemeinden

## Vollzug heute

Beispiel Wettingen – 20'000 Einwohnende

	PV-Gesuche für das Jahr 2013
Personen, die bis am 31. Mai persönlich am Schalter vorbeikamen	1'955 Personen
Telefonanrufe bis am 31. Mai	274 Personen
Briefe, die geschrieben wurden, weil Unterlagen fehlten oder falsch waren	495 Briefe
Anträge, die bis am 31. Mai bearbeitet wurden	1'172 Anträge
Anträge, die insgesamt bearbeitet wurden	2'074 Anträge

- > hoher und zeitlich geballter Aufwand für die Bearbeitung von Prämienverbilligungsanträgen aufgrund des Stichtags 31. Mai
- > Verfahren schwerfällig und nicht für aktuelles Antragsvolumen ausgelegt

# Vollzug neu

## Prämienverbilligung

- > Automatisierung des Verfahrens
- > Gesamtes Antrags- und Mutationswesen durch SVA (deutlich höherer Aufwand als bis anhin)
- > Kontrolle durch Gemeinden entfällt – starke Entlastung der Gemeinden
- > Verstärkung der Kontrollpflicht seitens SVA wegen Meldepflicht bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen
  
- > Konzentration des gesamten Prozesses bei der SVA: Reduktion der Belastung der Gemeinden

# Vollzug neu

## Krankenkassenausstände

- > Gemeinden übernehmen qualifizierte Aufgaben, insbesondere mit der Kompetenz für die Arbeit mit der Liste säumiger Versicherter:
  - > Sie bestimmen, wer trotz Zahlungsausständen nicht auf die Liste gehört (Sistierungsantrag)
  - > Beratung und Betreuung von betriebenen Versicherten
  - > Schnittstelle zur SVA/Kanton: Webportal
  
- > Kanton: Koordinationsstelle zur Unterstützung der Gemeinden (50%)

## Zeitplan und Ausblick

- > Regierungsrätin Susanne Hochuli,  
Vorsteherin Departement Gesundheit und Soziales

## Zeitplan und Ausblick

- > Anhörung vom 17. Oktober 2014 bis 9. Januar 2015  
Unterlagen unter: [www.ag.ch/vernehmlassungen](http://www.ag.ch/vernehmlassungen)
- > Beratungen im Grossen Rat: 2015
- > Ordentliche Inkraftsetzung: Juli 2016